

Deutscher Teckelklub 1888 e.V., Gruppe Lübeck

Satzung der Gruppe Lübeck

Deutscher Teckelklub 1888 e.V., Gruppe Lübeck

Vereinsregister Lübeck: VR3639HL

- erweiterte Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 22.07.2021 -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Teckelklub 1888 e.V., Gruppe Lübeck. Sitz und Erfüllungsort ist Lübeck. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist ein Kleintierzuchtverein (Rassehundezuchtverein). Seine Mitglieder sind nichtberufsmäßige Züchter, Teckelhalter und weitere Teckelfreunde.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht. Er fördert alle Bestrebungen, Teckel mit einem formvollendeten Körper zu züchten, sein ursprüngliches Wesen zu erhalten, seine jagdlichen Anlagen zu bewahren und zu fördern im Sinne der Waidgerechtigkeit und des Tierschutzes gegenüber unseren Wildarten.
2. Der Verein wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbargruppen des DTK.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Teckelklub 1888 e.V., Landesverband Nord e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mittel zum Vereinszweck

1. Veranstaltung von Zuchtschauen und Gebrauchsprüfungen.
2. Förderung der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Teckels bei der Jagdausübung, in der Familie und bei der Freizeitgestaltung.

3. Verpflichtung seiner Mitglieder zur Zucht mit gesunden Hunden, zur Abgabe von gesunden Welpen, zur art- und tierschutzgerechten Hundehaltung, wobei dem natürlichen Bewegungsdrang des Teckels Raum zu geben ist.
4. Förderung des Richternachwuchses. Aus- und Fortbildung der Teckelzüchter und -führer.

§ 4 Gliederung des Vereins

Das Vereinsgebiet ist nicht fest umrissen, muss sich jedoch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränken. Es ist anzustreben, dass die Mehrzahl der Mitglieder in der Umgebung des im § 1 dieser Satzung bezeichneten Sitzes des Vereins wohnhaft sind.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Gruppe beinhaltet gleichzeitig die Mitgliedschaft im zuständigen Landesverband und im DTK.

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Volljährige werden. Mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters können Minderjährige die Mitgliedschaft erwerben.
2. Ein Mitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied eines dem DTK nicht angehörenden Teckelklubs in der Bundesrepublik Deutschland sein. Bei Mitgliedschaft in einem ausländischen Teckelklub ist die FCI-Anerkennung dieses Vereins erforderlich.
3. Gewerbliche Hundehändler sind vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
4. Die Mitgliederdaten dürfen EDV-mäßig erfasst und bearbeitet werden. Die Mitglieder haben das Recht, die Weitergabe ihrer persönlichen Daten zu untersagen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
6. Der Vorstand des Vereins kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.
7. Bei Verweigerung der Aufnahme kann der Vorstand des zuständigen Landesverbandes angerufen werden, der abschließend entscheidet.
8. Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Teilnahme der DTK-Veranstaltungen und Inanspruchnahme der DTK-Einrichtungen.
9. Mitglieder anderer DTK-Gruppen/-Sektionen können in der Gruppe Lübeck eine Zweitmitgliedschaft als außerordentliches Mitglied erwerben. Ein aktives und passives Wahlrecht steht außerordentlichen Mitgliedern nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen nach den Richtlinien der Gruppe, des zuständigen Landesverbandes und des DTK zu nutzen und Rat, Auskunft und Beistand in Fragen der Teckelzucht, -haltung und -führung zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 2.1. die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
 - 2.2. die Tätigkeit der Vereinsorgane und seiner Gliederungen zu unterstützen und die Ziele des Vereins zu fördern,
 - 2.3. die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten,
 - 2.4. sämtliche zur Durchführung der Satzung und Ordnungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - 2.5. die Zucht- und Eintragungsbestimmungen einzuhalten,
 - 2.6. den Welpenabsatz zu unterstützen und
 - 2.7. alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des Vereins zu schädigen vermag.
3. Die Verwendung des maskulinen Terms für Funktionsträger, die in ein Amt der Gruppe gewählt sind, schließt die feminine Form in dieser Satzung ein.

§ 7 Übertritt zu einer anderen Gruppe

1. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden der Gruppe zum Ende eines Quartals zum Zweck des Übertritts in eine andere Gruppe ausscheiden. Es ist dann verpflichtet, sich einer anderen Gruppe anzuschließen. Der Übertritt ist zu verwehren, wenn die Pflichten gemäß § 6.2 dieser Satzung verletzt wurden. Dem Übertritt darf nur dann stattgegeben werden, wenn nachweislich die Verpflichtungen gem. § 6.2.3 dieser Satzung der früheren Gruppe gegenüber erfüllt wurden.
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gruppe.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die das Gruppenleben wiederholt stören oder den Interessen der Gruppe zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist der Landesverband zu hören.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist schriftlich auszufertigen und dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Der Betroffene kann hiergegen binnen vier Wochen schriftlich beim Disziplinarausschuss des DTK Beschwerde einlegen, der endgültig entscheidet.

Über den Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung, entscheidet der Vorstand der Gruppe.

§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

Wenn ein vereinswidriges Verhalten vorliegt, kann der Vorstand der Gruppe das einstweilige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und Funktionen beim Präsidenten des

DTK nach vorher eingeholter Zustimmung des zuständigen Landesverbandes beantragen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch form- und fristgerechte Übertrittserklärung zu einer anderen Gruppe,
3. durch form- und fristgerechte Austrittserklärung.
 - 3.1. Der Austritt ist zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich durch das Mitglied an den Vorstand der Gruppe, den Landesverband oder die Geschäftsstelle des DTK zu richten. Die Austrittserklärung muss dort spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres eingegangen sein,
4. durch Ausschluss.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann die Gruppe zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Gruppenbeitrages befreit und können von der Zahlung des DTK-Beitrages befreit werden. Bei der Befreiung vom DTK-Beitrag hat die Gruppe die Zahlung zu übernehmen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Meldegeld

1. Die Gruppe erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr gemäß der Satzung des DTK.
2. Der von der Gruppe zu erhebende Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus
 - 2.1. dem DTK-Beitrag, geregelt in der DTK-Satzung
 - 2.2. dem Landesverbandsbeitrag, geregelt in der Satzung des Landesverbandes
 - 2.3. dem Gruppenbeitrag, dessen Höhe die Gruppe festsetzt, Beitragsfälligkeit und Modalität regelt die DTK-Satzung.
3. Meldegeld für Zuchtschauen und Prüfungen werden von der Gruppe festgesetzt und erhoben.

§ 13 Organe

Organe der Gruppe sind:

1. der Vorstand
2. der Gesamtvorstand
3. die Mitgliederversammlung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 14 Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 - Schatzmeister,
 - Gruppenzuchtwart nach Bestellung gemäß Ordnung der Landesverbände
2. Für nachfolgend bezeichnete Aufgabenbereiche sind Obleute zu wählen, wobei Personalunion zulässig ist:
 1. Jagdgebrauchs- und Prüfungswesen,
 2. Schauwesen,
 3. Öffentlichkeitsarbeit
 4. Jugendarbeit.
3. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erreicht.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes und Gesamtvorstandes

1. Aufgaben des 1. Vorsitzenden sind:

Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einschließlich Festsetzung der Tagesordnungen. Er erledigt die laufenden Geschäfte, soweit er dafür verantwortlich ist. Den Vorstand und die Mitgliederversammlung hat er regelmäßig umfassend über die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane zu unterrichten.
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Die Aufgaben der weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Obleute können in einer Geschäftsordnung der Gruppe geregelt werden. Die Aufgaben der Zuchtwarte werden durch die Zuchtwarteordnung geregelt.
3. Dem Gesamtvorstand obliegen insbesondere:
 - 3.1. Geschäftsführung
 - 3.2. Kassenführung
 - 3.3. Durchführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 3.4. Terminierung, Vorbereitung und Durchführung von Schauen und Prüfungen
 - 3.5. Zusammenarbeit mit anderen DTK-Gruppen und dem zuständigen Landesverband

- 3.6. Vorschlag von Richteranwältern und Zuchtwarten
- 3.7. Erlass einer Geschäftsordnung
- 3.8. Bearbeitung von Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen und satzungsgemäßen Beschlüssen
- 3.9. Auszeichnung von Mitgliedern
- 4. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre Auslagen nach einer vom Vorstand getroffenen Regelung erstattet.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind. Kopien der Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gruppe.
- 2. Zur Mitgliederversammlung, die einmal jährlich vor der General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes stattfinden muss, ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung per Rundschreiben durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - 3.1 Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Obleute
 - 3.2 Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes
 - 3.3 Annahme und Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 - 3.4 Entgegennahme der Rechnungslegung
 - 3.5 Entlastung des Vorstandes
 - 3.6 Festsetzung des Gruppenbeitrages, der Meldegelder und Gebühren
 - 3.7 Bekanntgabe von Vorschlägen zur Ernennung von Richteranwältern und Zuchtwarten
 - 3.8 Wahl der Kassenprüfer
 - 3.9 Anträge an die Delegiertenversammlung des DTK
 - 3.10 Anträge an die General-/Delegiertenversammlung des zuständigen Landesverbandes
- 4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder üben das Stimmrecht selbständig aus.
- 5. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6. Wenn 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangen, muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen beschlossen werden. Dieses Mehrheitsverhältnis gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.
- 8. Die Art der Abstimmungen in der Mitgliederversammlung bestimmen die Erschienenen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.

- Bei Wahlen muss geheim abgestimmt werden, wenn mehrere Vorschläge für ein Amt vorliegen oder geheime Abstimmung von einem Mitglied beantragt wird.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten - Datenschutz

- Mit dem Vereinsbeitritt nimmt der Verein für die Erfüllung des Vereinszweckes und die Durchführung der Mitgliedschaft von seinen Mitgliedern notwendige persönliche Daten im gesetzlich zulässigen Umfang auf.
- Diese personenbezogenen Daten werden von dem Verein im Sinne der DSGVO, Art. 6 verarbeitet (Erhebung, Erfassung, Speicherung, Anpassung/Veränderung, Übermittlung, Löschung, etc.).
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung findet nur statt, sofern der Verein aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Vereinsmitglied dies ausdrücklich genehmigt.
- Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter geschützt werden.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (DSGVO, Art. 15) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht zur Durchführung der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.
- Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, Art. 4 ist der Vorstand. Er kann eine natürliche oder juristische Person als Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz benennen (Datenschutzmanager / freiwilliger Datenschutzbeauftragte_r). Sofern die Vorschriften der DSGVO / des BDSG dies erfordern, wird er einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 18 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zwingend einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Soweit diese Satzung keine speziellen Bestimmungen enthält, gilt die Satzung des DTK entsprechend.
2. Die genehmigte Satzung des Deutschen Teckelklub 1888 e.V., Gruppe Lübeck, sowie genehmigte Satzungsänderungen sind beim DTK zu hinterlegen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung der Gruppe Lübeck am 14. Februar 2013 in Bad Oldesloe – Nütschau.

In der Mitgliederversammlung vom 13.02.2020 in Zarpen wurde die Satzungsänderung zu § 1, Name sowie die Satzungsergänzung durch Einfügen des § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten – Datenschutz beschlossen. Durch die Ergänzung verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen gegenüber der Ursprungsfassung um je eine Ziffer nach hinten.

In der Mitgliederversammlung vom 22.07.2021 in Pronstorf-Strenglin wurde diese Satzungsänderung beschlossen. Im § 2 Vereinszweck Punkt 5 wurde der Satz „Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht.“ eingefügt. Der § 5 Mitgliedschaft wurde durch den Punkt 18 „Mitglieder anderer DTK-Gruppen/-Sektionen können in der Gruppe Lübeck eine Zweitmitgliedschaft als außerordentliches Mitglied erwerben. Ein aktives und passives Wahlrecht steht außerordentlichen Mitgliedern nicht zu.“ erweitert.